



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

7/SN-321/ME

Abteilung II/8

GZ. 42 1010/2-II/8/98

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Luksch
Telefon:
514 33/1832
DVR: 0000078

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 116-GE / 19 P8
Datum: - 4. Jan. 1999

Verteilt 5.1.99 U
H Klausgruber

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft" geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft" geändert werden, zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilage

29. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

Mag. Trattner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung II/8

GZ. 42 1010/2-II/8/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Luksch
Telefon:
514 33/1832
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft" geändert werden;
Begutachtung.

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich unter Bezugnahme auf den mit do.
Schreiben vom 17. November 1998, GZ 210.779/8-II/C/11-1998, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft" geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

Novelle zum Hochleistungsstreckengesetz:

Zu 8. § 8a:

Die Bedingung für die Übertragung zur Planung und zum Bau für Dritte wäre nicht nur an die Voraussetzung der Zweckmäßigkeit, sondern auch an die finanzielle Vorteilhaftigkeit für den Bund, also die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit zu knüpfen.

Zu 11. § 13, Abs. 2:

Hier wären weitere Bedingungen vorzusehen, die die entsprechende Einflußnahme des Bundes auf die Gesellschaft sichern, da auch das Halten von 51 %-Anteilen nicht immer ausreichend ist, um beispielsweise gegen eine Sperrminorität die Interessen des Bundes entsprechend durchzusetzen.

Novelle zum BEG-Gesetz:**Zu 5. § 3a:**

Die Bedingung für die Übertragung zur Planung und zum Bau für Dritte wäre nicht nur an die Voraussetzung der Zweckmäßigkeit, sondern auch an die finanzielle Vorteilhaftigkeit für den Bund, also die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit zu knüpfen.

Zu 11. § 7a:

Hier wären weitere Bedingungen vorzusehen, die die entsprechende Einflußnahme des Bundes auf die Gesellschaft sichern, da auch das Halten von 51 %-Anteilen nicht immer ausreichend ist, um beispielsweise gegen eine Sperrminorität die Interessen des Bundes entsprechend durchzusetzen.

29. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

Mag. Trattner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: